

# Haushaltshilfe

Wenn Sie eine professionelle Haushaltshilfe von Einrichtungen wie DRK, Caritas, Diakonie oder privaten Pflegediensten in Anspruch nehmen, werden die Kosten im Rahmen der vertraglichen Regelungen übernommen.

## Welche Zuzahlungen gelten bei Haushaltshilfe?

■ Zur Haushaltshilfe haben Erwachsene eine gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Prozent der von der Krankenkasse zu übernehmenden kalendertäglichen Kosten zu leisten. Es sind dabei allerdings nicht mehr als 10 Euro, mindestens aber 5 Euro je Kalendertag zu zahlen. Sofern die Haushaltshilfe wegen einer Schwangerschaft oder wegen einer Entbindung notwendig ist, wird grundsätzlich keine Zuzahlung erhoben.

## Haben Sie noch Fragen?

■ Ihre Fragen beantworten wir Ihnen gerne auch an unserem kostenfreien Service-Telefon unter **08000 200 501** (montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr). Oder wenden Sie sich an Ihre Knappschaft vor Ort.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter **[www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de)**

### IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
Referat Geschäftsführung  
Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in  
Zusammenarbeit mit der Abteilung Kranken-  
und Pflegeversicherung  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

[www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit  
ausdrücklicher Genehmigung des  
Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2009

Vordr: 1 00 99 051  
12. 08 - BAL I - 110 000 - 2902

Hausfrau oder Hausmann sind Berufe wie jeder andere. Das wird vor allem dann deutlich, wenn man den Haushalt wegen einer Erkrankung nicht mehr weiterführen kann. Dann tauchen Fragen auf:

- Was passiert mit den Kindern?
- Wer soll sie versorgen?
- Wer hilft im Haushalt?

Die Knappschaft übernimmt dann in vielen Fällen die Kosten für eine professionelle Haushaltshilfe im Rahmen der vertraglichen Regelungen oder erstattet die angemessenen Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe.

## Wer erhält Haushaltshilfe?

■ Vorausgesetzt wird, dass im Haushalt ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes und auf Hilfe angewiesenes Kind lebt. Bei Schwangerschaft, Entbindung oder wenn neben der häuslichen Krankenpflege anstelle von Krankenhausbehandlung Haushaltshilfe notwendig ist, wird dies nicht vorausgesetzt.

Ferner muss die haushaltsführende Person wegen einer Krankheit oder einer Rehabilitationsmaßnahme den Haushalt nicht führen können und das Kind bzw. die Kinder zumindest zeitweise nicht durch andere im Haushalt lebende Familienangehörige betreut werden können oder die haushaltsführende Person kann wegen einer Schwangerschaft oder einer Entbindung den Haushalt nicht weiterführen.

Das heißt: Der oder die Betroffene muss alle wesentlichen Arbeiten einschließlich der Betreuung der Kinder selber durchgeführt haben. Wenn normalerweise ein Verwandter, Bekannter oder ein Angestellter die Arbeit erledigt, besteht natürlich kein Anspruch auf Haushaltshilfe. Gleiches gilt für Zeiten, in denen sich das Kind bzw. die Kinder nicht im Haushalt aufhalten (z. B. Kindergarten, Schule).

Dies sind die gesetzlichen Leistungen. **Wir leisten jedoch mehr.** Haushaltshilfe erhalten Sie von uns auch, wenn Ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen einer schweren Erkrankung – insbesondere bei Bettlägerigkeit – nicht möglich ist.

Wir übernehmen die Kosten für eine professionelle Haushaltshilfekraft im Rahmen der vertraglichen Regelungen, erstatten die angemessenen Kosten für eine selbst bezahlte Haushaltshilfe oder erstatten in bestimmten Fällen den Verdienstausfall. Die Haushaltshilfe können wir für längstens sechs Wochen gewähren, vorausgesetzt im Haushalt lebt ein Kind unter vierzehn Jahren oder ein behindertes und auf Hilfe angewiesenes Kind.

## Wann kann eine Haushaltshilfe beantragt werden?

- Mögliche Gründe für eine Haushaltshilfe sind
- stationäre Krankenhausbehandlung,
  - stationäre Entbindungspflege,

- ambulante/stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme (Kurmaßnahme),
- häusliche Krankenpflege,
- Mutter-Kind-Kur oder Müttergenesungskur,
- Krankenhausaufenthalt wegen einer krankheitsbedingten Sterilisation oder eines rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruchs,
- strenge Bettruhe wegen einer Krankheit oder Schwangerschaftsbeschwerden,
- ambulante Krankenbehandlung (z. B. ärztliche oder zahnärztliche Behandlung)

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Haushaltshilfe - abgesehen von Notfällen - immer vorher gestellt werden sollte!

## Was leistet die Knappschaft?

■ Wenn Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Schwiegerkinder, Großeltern, Geschwister, Schwager oder Schwägerin (Verwandte bis zum zweiten Grad) den Haushalt führen, übernimmt die Knappschaft die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst entstehenden Kosten stehen.

Für andere private Haushaltshilfen (z. B. Nachbarn, Freunde, Bekannte) erstatten wir für bis zu 8 Stunden täglich einen Höchstbetrag, den Sie bei Ihrer Geschäftsstelle erfragen können.